#### ENTWURF 6 vom 25. Mai 2010



Bellikon



Künten



Remetschwil



Stetten

# Feuerwehr Regio Heitersberg-Reusstal

# Feuerwehrreglement

Gültig ab 01. Januar 2011

#### Inhaltsverzeichnis

§	Inha I.	lt Organisation	Seite
1		Organisation	3
2 3 4 5	II.	Rekrutierung und Einteilung Feuerwehrkommission Rekrutierung Freiwilliger Feuerwehrdienst Vertrauensarzt	3 3 3 3
6 6	III.	<b>Löscheinrichtungen</b> Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtung Kontrolle Hydrantenanlage	3 4
7	IV.	<b>Ausrüstung</b> Ausrüstung	4
8 9 10	V.	Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst Ausbildung Übungsdienst Branddienst, Einsatzpläne	4 4 5
11 12 13 14	VI.	Kontrollwesen Kontrollführung Aufgaben Einwohnerkontrollen Datenkontrolle Kommandowechsel	5 5 5 5
15	VII.	Versicherung Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen	5,6
16 17	VIII.	Ordnungsbussen, Ausschluss Bussen, Entschuldigungen Ausschluss	6 6
18 19	IX.	Schlussbestimmungen Inkrafttreten Aufhebung bisherigen Rechts	6 7
	Gene	ehmigungsvermerke	8

Die Gemeinderäte Bellikon, Künten, Remetschwil und Stetten erlassen gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes des Kantons Aargau folgendes

### Feuerwehrreglement

#### I. Organisation

Die in diesem Reglement verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter.

#### § 1

#### Organisation

Die Feuerwehr Regio Heitersberg-Reusstal ist auf Basis des Vertrages vom ....... über eine gemeinsame Feuerwehr der Gemeinden Bellikon, Künten, Remetschwil und Stetten organisiert.

#### § 2

### Feuerwehr-kommisson

Der Feuerwehrkommission gehören neun Mitglieder an. Die Details sind im Vertrag vom ...... geregelt.

#### II. Rekrutierung Einteilung

#### § 3

#### Rekrutierung

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal zu erfolgen.

#### § 4

#### Freiwilliger Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst richtet sich nach dem Feuerwehrgesetz

#### § 5

#### Vertrauensarzt

Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bestimmt.

#### III. Löscheinrichtungen

#### § 6

## Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtung

Die Feuerwehrkommission hat den Gemeinderäten Meldung zu erstatten, wenn auf den Gemeindegebieten Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

#### Kontrolle Hydrantenanlagen

- Die Kontrolle der Hydrantenanlagen und der übrigen Löscheinrichtungen im Einsatzgebiet der Feuerwehr hat jährlich zu erfolgen. Über das Ergebnis der Kontrollen ist Protokoll zu führen, welches dem Feuerwehrkommando unaufgefordert zuzustellen ist.
- Jede Vertragsgemeinde ist für die Kontrolle der Hydrantenanlagen auf ihrem Gemeindegebiet verantwortlich.

#### IV. Ausrüstung

#### § 7

#### Ausrüstung

- Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung, nachstehend AGV genannt.
- Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrangehörigen wird eine Kontrolle geführt.
- Für selbst verschuldete Schäden an Uniform und Ausrüstungen haftet der betreffende Feuerwehrangehörige.

#### V. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

#### § 8

#### **Ausbildung**

- Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Kaderangehörigen aufgrund der Richtlinien des AGV sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.
- Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Offiziere, Unteroffiziere und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.
- Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen der Spezialistenchefs werden in einem Pflichtenheft gemäss Kommandoakten festgehalten.

#### § 9

#### Übungsdienst

- Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.
- 2 Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.
- 3 Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.
- Die Soldauszahlung hat gemäss Präsenzliste nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.
- 5 Die Feuerwehrübungen sind angemessen auf die Vertragsgemeinden zu verteilen inkl. Rehaklinik.

#### § 10

#### Branddienst, Einsatzpläne

- Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.
- 2 Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute zu Lasten der Feuerwehr Regio Heitersberg-Reusstal verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft die Einsatzleitung.

#### VI. Kontrollwesen

#### § 11

#### Kontrollführung

- Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.
- Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteuerämter.

#### § 12

#### Aufgaben Einwohnerkontrollen

Die Einwohnerkontrollen der vier Vertragsgemeinden erfassen die neuen Feuerwehrdienstpflichtigen und melden diese, sowie alle Neuzuzüger im feuerwehrpflichtigen Alter, laufend dem Feuerwehrkommando.

#### § 13

#### Datenkontrolle

- Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen, usw. müssen erfasst und eingetragen werden.
- Das Feuerwehrkommando soll Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde melden.

#### § 14

#### Kommandowechsel

Bei einem Kommando- und Chargenwechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

#### VII. Versicherung

#### § 15

#### Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen

- Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.
- 2 Unfälle und Erkrankungen, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind, müssen dem Kommandanten sofort gemeldet werden.

Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die bei Verwendung für Einsätze, Übungen und Kurse entstehen, werden durch die Haftpflichtversicherung der jeweiligen Wohngemeinde des Verursachers ersetzt. Vorbehalten bleibt das Einhalten der Verkehrsvorschriften.

#### VIII. Ordnungsbussen, Ausschluss

#### § 16

#### Bussen

- Die Busse beträgt pro unentschuldigtes Dienstversäumnis den einfachen Übungssold zuzüglich Schreibgebühren, im Wiederholungsfalle innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold zuzüglich Schreibgebühren.
- 2 Bussen werden gemäss Feuerwehrreglement, auf Antrag der Feuerwehrkommission, durch den Gemeinderat derjenigen Vertragsgemeinde ausgesprochen, in welcher die zu büssende Person Wohnsitz hat. Die Bussen werden der gemeinsamen Rechnung gutgeschrieben.

#### Entschuldigungen

- Entschuldigungen wegen Abwesenheit sind vor den Übungen dem Kommando schriftlich einzureichen. Als Entschuldigungsgründe gelten:
  - Krankheit
  - Militär / Zivilschutz
  - Verhinderung wegen h\u00f6herer Gewalt
  - Notwendige, mindestens halbtägige Abwesenheit ausserhalb der Gemeinde

Die Feuerwehrkommission ist berechtigt, für die aufgeführten Entschuldigungsgründe Beweise zu verlangen.

#### § 17

#### **Ausschluss**

Bei wiederholter Widersetzung gegen die Interessen der Feuerwehr entscheidet, auf Antrag der Feuerwehrkommission, der Gemeinderat derjenigen Vertragsgemeinde, in welchem die betreffende Person Wohnsitz hat, über den Ausschluss aus dem Feuerwehrkorps.

#### IX. Schlussbestimmungen

#### § 18

#### Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Zustimmung der AGV am 01. Januar 2011 in Kraft.

#### § 19

Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige der Gemeinden:

Bellikon vom 17. November 1997 Künten vom 24. Februar 1997 Remetschwil vom 24. Juni 1997 Stetten vom 31. August 1998 Genehmigungsvermerke

Dr. Urs Graf

Vorsitzender der Geschäftsleitung

NDERAT BELLIKON neindeammann Die Gemeindeschreiberin	GEMEINDERAT KÜNTEN  Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreibe	۶r
NDERAT REMETSCHWIL neindeammann Der Gemeindeschreiber	GEMEINDERAT STETTEN  Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreibe	∍r
nigt durch die Aargauische Gebäudeversich	nerung, Aarau:	
nigt durch die Aargauische Gebäudeversich	nerung, Aarau:	